

anzugehören, und daß er Anspruch darauf macht, ist sehr verzeihlich und die Gründe dafür liegen sehr nahe. In dieser Hinsicht hat nun der Herr Justizminister in der zweiten Kammer angeführt, daß der Beschwerdeführer bei seinem Gesuche an das hohe Justizministerium einen besondern Grund, ein besonderes Interesse, warum er immatriculirt zu werden wünschte, gegen das hohe Ministerium nicht angegeben habe, sondern nur den Grund, daß, nachdem er die Probenschriften gefertigt habe und an der Reihe sei, selbst wenn er die Praxis nicht ausüben dürfe, er doch ein Recht darauf habe, immatriculirt zu werden. Hernach scheint jedenfalls die Folgerung zulässig, daß, wenn der Beschwerdeführer einen besondern Grund, ein besonderes Interesse dargelegt hätte, dann das hohe Ministerium sich wohl bewogen gefunden haben würde, die Immatriculation eintreten zu lassen. Nun, meine Herren, der Wunsch, daß wenn Jemand seine ganze Jugendzeit und seine Kräfte bis zum Mannesalter aufgewendet hat, um zu einem Ziele zu gelangen, er, bei diesem angelangt, es auch wirklich erreiche, liegt sehr nahe. Es ist doch auch möglich, daß die Wahlcorporation an die Erwählung zum Stadtrath die Bedingung geknüpft habe, daß er noch die Immatriculation nachzusuchen habe, und das Interesse, was die Gemeinde hieran hat, liegt auch wieder sehr nahe. Abgesehen davon, daß jede Wahlcorporation und jede Stadtgemeinde den Wunsch hegen muß, daß die Autorität der Mitglieder der Verwaltungskehörde, namentlich der juristisch befähigten Mitglieder, die die Polizeistrafrechtspflege auszuüben haben, in keiner Weise geschmälert werde, so sollte ich auch glauben, daß jede Gemeinde das Recht habe, diesen Mitgliedern auch die Führung von Communprocessen zu übertragen. Zwar hat der Herr Justizminister in der zweiten Kammer die Erklärung gegeben, daß jedes juristisch befähigte Mitglied eines Stadtraths die Prozesse der Commun führen könne, ohne immatriculirt zu sein. Ich habe aber bis jetzt keine gesetzliche Bestimmung auffinden können, welche die Behauptung des Herrn Staatsministers rechtfertigt. Ich glaube vielmehr, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jedes Gericht ein Mitglied des Stadtraths a limine iudicii zurückweisen könne, wenn es nicht wirklich Advocat, sondern bloß Rechtscandidate ist, sobald es als Actor der Gemeinde auftreten und alle die Functionen ausüben wollte, denen sich ein Advocat im Prozesse zu unterziehen hat. Uebrigens, meine Herren, liegt doch jedenfalls auch das Interesse des Beschwerdeführers insofern nahe, als es unleugbar ist, daß, wenn er sich vielleicht durch Aussicht auf bedeutende Prozesse, vielleicht durch Aussicht auf eine curatilis und cura honorum, wobei er jahrelange und einträgliche Beschäftigung sände, bewogen finden sollte, aus dem Collegium auszutreten, er dann durch den Mangel der Immatriculation dieser Vortheile verlustig werden würde und sein Interesse sehr gefährdet werden könnte. Uebrigens ist doch auch der Fall nicht unmöglich und undenkbar, daß irgend ein Advocatensfreund ihm in seinem Testamente mit einem Vermögen bedacht, jedoch daran die Bedingung geknüpft habe, daß er beim Anfall des Legats wirklicher immatriculirter Advocat sein müsse. Falls er nun den Immatriculationschein nicht beibringen könnte, würde er das Legat ver-

lustig sein. Es ist ferner in der zweiten Kammer darauf aufmerksam gemacht worden, daß die übrigen Rechtscandidate, die an der Reihe wären, als Advocaten immatriculirt zu werden, benachtheiligt würden. Ich kann diesen Grund nicht anerkennen, denn da bedarf es weiter Nichts, als daß solche Rechtscandidate, die in solche öffentliche Functionen eingetreten sind und das Befugniß zur Praxis nicht haben, von der Zahl der zu immatriculirenden Advocaten abgerechnet werden. Und wenn man die Sache so genau nehmen wollte, so ließe sich fragen, ob man nicht auch alle die, die zur Zeit des Eintritts in den Staatsdienst oder Communalämter die Advocatur schon gehabt haben, wieder ex-matriculiren müßte? Dann ist Bezug auf die Staatsdiener, namentlich auf die Amtsactuaren, genommen worden. Bei diesen kann es aber Bedingung der Anstellung sein, und bei diesen, was namentlich die Actuaren betrifft, kommen derartige Verhältnisse gar nicht vor, wie bei den Stadträthen. Dies sind die Gründe, weshalb ich nicht dem Majoritätsgutachten beigetreten bin, die mich vielmehr veranlassen, den Antrag zu stellen: „Im Verein mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin Verwendung eintreten zu lassen, daß dem Beschwerdeführer die Immatriculation nicht weiter versagt werde.“ Ich ersuche den Herrn Präsidenten, dann, wenn das Deputationsgutachten in der Majorität nicht Annahme finden sollte, darauf zurückzukommen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich werde daher später darauf zurückkommen, und habe zu erwarten, ob noch über diesen Gegenstand gesprochen wird.

Staatsminister v. Könnert: Es kann zunächst nur die Frage sein: hat der Beschwerdeführer ein Recht auf Immatriculation? Die Immatriculation als Advocat ist die Ermächtigung der Regierung, die Advocatenpraxis zu betreiben, die Geschäfte für Andere vor den Gerichten zu führen. Nun liegt es aber ganz in der Natur der Sache, daß die Regierung Niemandem diese Ermächtigung geben kann — selbst wenn er an der Reihe wäre — sobald ein Gesetz vorliegt, daß er sie nicht ausüben darf. Also von einem Rechte, immatriculirt zu werden, kann überhaupt nicht die Rede sein. Das Ministerium hat aber auch bei der Berathung in der jenseitigen Kammer zugleich erwähnt, er habe nicht einmal ein Interesse daran angeführt, und allerdings hat das Ministerium bis jetzt aus seinen Vorstellungen ein Interesse nicht abnehmen können, als daß er wünschen könne, jetzt immatriculirt zu werden. Daraus folgt aber keineswegs, daß, wenn er einen Grund anführe, warum er es wünsche, das Ministerium dem auch nachzukommen hätte, sondern es wird das Ministerium immer erst prüfen müssen, ob dieser Grund auch ausreichend sei. Der geehrte Sprecher, welcher das Separatvotum gestellt hat, sagte, die Gründe lägen sehr nahe. In der That, das Ministerium weiß keinen Grund aufzufinden, selbst aus dem nicht, was das geehrte Mitglied anführt. Denn abgesehen von der Berechtigung, Rechtsgeschäfte für Andere zu betreiben, sehe ich durchaus nicht, daß überhaupt der Advocatenstand als Stand in der Gesetzgebung besonders anerkannt sei und besondere Rechte gewähre, die eben nicht aus der wirklichen Aus-